

Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld

BBPIG Vorhaben Nr. 4

Abschnitt C (von Bad Gandersheim / Seesen bis Gerstungen)

Unterlagen nach § 8 NABEG

III RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE ANHANG 1: ERLÄUTERUNG ZUR FESTLEGUNG DES ALLGEMEINEN RESTRIKTIONSNIVEAUS

0	08.03.2019	Unterlagen nach § 8 NABEG	BocL	HorG	PehM
Vers.	Datum	Ausgabe, Art der Änderung	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	HERLEITUNG DES ALLGEMEINEN RESTRIKTIONSNIVEAUS	2
---	--	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Herleitung des allgemeinen Restriktionsniveaus – Ausführung als Erdkabel	2
------------	--	---

Entwurf zur Vollständigkeitsprüfung

1 HERLEITUNG DES ALLGEMEINEN RESTRIKTIONSNIVEAUS

Tabelle 1: Herleitung des allgemeinen Restriktionsniveaus – Ausführung als Erdkabel

Raumordnerische Belange	Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie	Unterkategorie			
Entwicklung des Gesamttraumes	Entwicklung des Gesamttraumes			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für die Entwicklung des Gesamttraumes in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für die Entwicklung des Gesamttraumes in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie		Unterkategorie			
Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Siedlungsfunktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Siedlungsfunktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Industrie- und Gewerbe (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			
		Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Industrie- und Gewerbe (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau			Begründung
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Versorgungsstruktur	[Red]	[Yellow]	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Naturschutz	[Yellow]	[Green]	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Naturschutz in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion Naturschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie		Unterkategorie			
	Freiraumschutz	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	Z	G	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Landschaftsschutz, Kulturlandschaft in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Landschaftsschutz, Kulturlandschaft in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Wald	Z	G	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann z. B. durch eine Veränderung von Biotopstrukturen im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben mit der vorrangigen Funktion für Wald jedoch eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist jedoch mit der ausgewiesenen Funktion für Wald in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie		Unterkategorie			
	Freiraumschutz	Klima / Luft			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Klima/Luft in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Klima/Luft in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Bodenschutz			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann z. B. durch eine Veränderung von Bodenstrukturen oder Einwirkungen auf den Bodenhaushalt im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Bodenschutz eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Bodenschutz in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.					

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie	Unterkategorie	Z	G		
	Freiraumschutz	Freiraumverbund			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Freiraumverbund in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion eines Freiraumverbunds in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Regionale Grünzüge und Trenngrün	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Regionale Grünzüge und Trenngrün in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.			
		Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Regionale Grünzüge und Trenngrün in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.			

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie		Unterkategorie			
	Freiraumschutz	Hochwasserschutz			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Freiraumstruktur	Freiraumstruktur	Gewässerschutz			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann z. B. durch eine Veränderung von Gewässerstrukturen oder Einwirkungen auf den Wasserhaushalt im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Gewässerschutz eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie		Z	G
	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann im Einzelfall zu gewissen Einschränkungen der Funktion (z.B. durch Bewirtschaftungsbeschränkungen über dem Erdkabel) zu Zielkonflikten führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Forstwirtschaft eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
	Landwirtschaft			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
Freiraumstruktur	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für freiraumgestützte Erholung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für freiraumgestützte Erholung in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Sport- und Freizeiteinrichtungen			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie		Unterkategorie			
		Tourismusschwerpunkte			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Tourismusschwerpunkte in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Tourismusschwerpunkte in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Infrastruktur	Verkehr	Schienenverkehr			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie	Z	G	
	Straßenverkehr	Z	G	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Luftverkehr	Z	G	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Luftverkehr (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Luftverkehr (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie		Z	G
Infrastruktur	Verkehr	Schiffsverkehr			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Schiffsverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schiffsverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Transport- und Logistikzentren			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Transport- und Logistikzentren eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung		
Kategorie		Unterkategorie		Z	G	
						Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Transport- und Logistikzentren in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
		Sonstiger Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Sonstigen Verkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
						Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Sonstigen Verkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Infrastruktur	Entsorgung	Abfallwirtschaft				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung		
Kategorie		Unterkategorie		Z	G	
						Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abfallwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Abwasserwirtschaft				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
						Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abwasserwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Hochspannungsleitungen in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie	Z	G	
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Rohrleitungen			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben mit der vorrangigen Funktion für Rohrleitungen vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Rohrleitungen in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie		Unterkategorie			
	Energieversorgung	Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
	Erneuerbare Energien	Windenergie			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Windenergie eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie		Z	G	
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Windenergie in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
	Solarenergie			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Solarenergie eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Solarenergie in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie		Unterkategorie			
		Biogas			<p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben mit der vorrangigen Funktion für Biogas eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Biogas in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erdwärme)			<p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Sonstige Erneuerbare Energien in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Infrastruktur					

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie		Z	G
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Sonstige Erneuerbare Energien in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Kommunikation	Richtfunk; Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Richtfunk in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Richtfunk in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie	Z	G	
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Grundwasserschutz			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Leitungen			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie	Z	G	
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Speichereinrichtungen			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Rohstoffe	Rohstoffabbau			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Rohstoffabbau (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Rohstoffsicherung			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Bergbaufolgegebiete			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Sonstige räumliche Erfordernisse	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Militär führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Militär führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Katastrophenschutz	-			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Katastrophenschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung		
Kategorie		Unterkategorie		Z	G	
						Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Altlasten und Konversion	-				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
						Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.